

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578), in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.96 (GesBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 11.05.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen :

§ 1 Gebührenpflicht

In der Gemeinde Pleidelsheim finden jährlich 2 Krämermärkte statt. Für die Benützung der gemeindlichen Markteinrichtung werden Marktgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden am Markttag fällig. Die Marktgebühren-Quittung ist während der Dauer des Marktes Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für den Krämermarkt:

1. Platzgeld bei eigenem Stand je Meter Standlänge : 5,00 DM
2. Platzgeld ohne Marktstand je m² 4,00 DM.

ab 01.01.2002 in Euro = EU -

3. Platzgeld bei eigenem Stand je Meter Standlänge : 2,60 Euro
4. Platzgeld ohne Marktstand je m² 2,10 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis zum 31.12.2001 gelten die genannten DM- Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten Euro- Beträge.

- Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.